



Beschluss zu PP#100241290

In dem Verfahren PP#100241290

— Antragsteller —

gegen

Landesschiedsgericht Hessen, Gelastraße 48, 60388 Frankfurt am Main,

— Antragsgegner 1 —

Landesvorstand Piratenpartei Hessen, Postfach 900502, 60445 Frankfurt / Main,

— Antragsgegner 2 —

Landesverband Hessen Piratenpartei Deutschland, Postfach 900502, 60445 Frankfurt / Main,

— Antragsgegner 3 —

Landesparteitag Piratenpartei Hessen, Postfach 900502, 60445 Frankfurt / Main,

— Antragsgegner 4 —

wegen

Verfahrensverzögerungsbeschwerde analog § 10 Abs. 9 S. 2 Schiedsgerichtsordnung (SGO) wegen Nichtgewährung der Akteneinsicht

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Michael Ebner, Holger van Lengerich, Georg von Boroviczeny und Stefan Thöni am 8. Dezember 2016 beschlossen:

- 1. Der Richter Mario Longobardi scheidet aus dem Verfahren aus und wird durch den Ersatzrichter Stefan Thöni ersetzt. Der Ersatzrichter Georg von Boroviczeny rückt für die beurlaubten Richter Gregory Engels und Klaus Sommerfeld nach.**
- 2. Soweit sich der Antrag gegen das Landesschiedsgericht Hessen, den Landesparteitag Hessen und den Landesverband Hessen richtet, wird er als unzulässig verworfen.**
- 3. Im Übrigen wird der Verzögerungsbeschwerde stattgegeben.**
- 4. Das Landesschiedsgericht Hessen wird angewiesen, dem Beschwerdeführer unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats Akteneinsicht zu gewähren oder einen begründeten ablehnenden Beschluss zu fassen.**

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer hatte als Kläger seit dem 23. April 2014 am Verfahren LSG-HE-2015-11-19 vor dem Landesschiedsgericht Hessen teilgenommen, welches vom Bundesschiedsgericht zunächst ans Landesschiedsgericht Hamburg, dann in BSG 32/15-H S ans Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz,

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg
v. Boroviczeny
Ersatzrichter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Ersatzrichter

sodann in PP#100142894 zurück ans Landesschiedsgericht Hessen und schlussendlich ans Landesschiedsgericht Bayern verweisen. Letzteres fällt sein Urteil, Az. LSG-BY C 3/16 U, am 8. Juni 2016. Die Berufung dagegen entschied das Bundesschiedsgericht am 27. Oktober 2016, Az. PP#100201462.

Am 6. Mai 2016 begehrte der Beschwerdeführer erstmals Einsicht in die Akten des vorgenannten Verfahrens, welche ihm bis anhin nicht gewährt wurde. Am 2. Juni 2016 erhob der Beschwerdeführer deswegen Klage gegen den Landesverband Hessen, gefolgt von Eröffnungsverzögerungsbeschwerde am 5. Juli 2016. Letztere wurde vom Bundesschiedsgericht am 10. November 2016, Az. PP#100204933, als unbegründet abgewiesen.

Am 10. November 2016 erhob der Beschwerdeführer Verzögerungsbeschwerde gegen die fortwährende Nichtgewährung der Akteneinsicht.

Dem Bundesschiedsgericht liegt die fragliche Akte trotz intensiver Bemühungen beim Landesschiedsgericht Hessen nur unvollständig vor, da letzteres ältere Teile der Akte bei einer Softwareumstellung nicht migriert hat.

II. Gründe

Die Verzögerungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1.

Gegen den Richter Mario Longobardi besteht aufgrund seiner Aussagen auf einer öffentlichen Mailingliste zum Verfahren ein objektiver Grund zur Besorgnis der Befangenheit. Aus diesem Grund ist er als Richter aus diesem Verfahren auszuschließen. Der Ersatzrichter Stefan Thöni rückt damit gemäß § 4 Abs. 2 SGO in diesem Verfahren nach.

2.

Soweit sich der Antrag gegen das Landesschiedsgericht Hessen richtet, ist er bereits von vorne herein unzulässig, da Schiedsgerichte gemäß § 8 Abs. 7 SGO keine Verfahrensbeteiligten sind.

3.

Soweit sich der Antrag gegen den Landesparteitag sowie den Landesverband Hessen richtet, ist er unzulässig, weil weder der Landesparteitag als Organ noch der Landesverband als Rechtsträger am Verfahren, in dessen Akten der Antragssteller Einsicht begehrt, beteiligt waren.

4.

Im Falle der Verzögerung der Akteneinsicht durch ein Landesschiedsgericht ist im Lichte der Schiedsgerichtsgarantie aus § 14 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) zur Auslegung der entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung das innerparteiliche Rechtsmittel der Verzögerungsbeschwerde in Analogie zu § 10 Abs. 9 S. 2 SGO gegeben.

Die Frist, nach der bei Verzögerung der Akteneinsicht Beschwerde frühestens eingelegt werden kann, ist in Analogie zu § 10 Abs. 9 S. 2 SGO zwei Wochen. Dies ist vorliegend erfüllt.



5.

Schiedsgerichte sind gemäß § 8 Abs. 7 SGO keine Verfahrensbeteiligten. Gegenpartei ist auch bei Akteneinsichtsgesuchen und Verzögerungsbeschwerden die Gegenpartei in der Hauptsache.

6.

Die Zuständigkeit für die Akteneinsicht aus § 14 Abs. 4 SGO liegt auch bei verwiesenen Verfahren weiterhin in dem Umfang beim Ausgangsgericht, weil dort die Akte entstanden ist. Etwas anderes würde nur gelten, soweit die physische Akte ans Verweisungsgericht weitergegeben wurde.

Somit ist hier das Landesschiedsgericht Hessen für die Akteneinsicht zuständig.

7.

Schiedsgerichte bewahren die Verfahrensakten gemäß § 14 Abs. 5 SGO während fünf Jahren auf. Dabei organisieren sie sich so, dass sie jederzeit Einsicht gewähren können.

8.

Da auch dem Bundesschiedsgericht noch immer nicht die komplette in Frage stehende Akte vorliegt, kommt ein Entscheidung in der Sache gemäß § 10 Abs. 9 S. 5 SGO nicht in Frage. Deshalb ist die Sache durch das Landesschiedsgericht Hessen zu erledigen, welches die Akteneinsicht zu gewähren oder einen ablehnenden Entscheid zu fällen hat.

Für das Bundesschiedsgericht

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Georg
von Boroviczeny
Richter

Stefan
Thöni
Richter

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.